

Arbeits-Ordnung.

(Festgestellt im September 1884, revidiert im April 1892, §§ 6 und 19 revidiert im Januar 1894)

[...] Jeder eintretende Arbeiter ist verpflichtet, sich durch Namensunterschrift den nachstehenden Bestimmungen über Arbeitsbedingungen und Betriebsordnung in allen Teilen zu unterwerfen.

Die Arbeitsordnung ist übrigens auch für diejenigen bindend, welche die Unterschrift versäumen.

§ 1. Grundbedingung.

Von jedem Arbeiter wird erwartet, daß er zum Gedeihen der Fabrik nach besten Kräften durch gewissenhafte Arbeit beitragen und durch Ehrlichkeit, Fleiß und gesittetes Betragen derselben Ansehen [...] verschaffen wird; denn das Gedeihen und der gute Name der Fabrik ist die erste Grundlage für das Wohlergehen jedes einzelnen in ihr Beschäftigten.

§ 2. Aufnahme.

Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik Aufnahme finden will, hat der „Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen“ beizutreten und sich deren Statuten zu unterwerfen. [...]

§ 3. Austritt und Entlassung.

Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit nach vorhergegangener Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. [...]

§ 4. Vorgesetzte.

Sämtliche Arbeiter der Fabrik sind dem Werkführer unmittelbar untergeordnet und haben den Anordnungen desselben im Dienste Folge zu leisten.

§ 5. Beschwerdeführung.

Glaubt ein Arbeiter von seinem nächsten Vorgesetzten ungerechterweise behandelt zu sein, so kann er seine diesfallsige Beschwerde, die mit Thatsachen zu belegen ist, dem Direktor vortragen, der nötigenfalls für gerechte Abhilfe besorgt sein wird.

§ 6. Arbeitszeit.

Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt und zwar von morgens 7 Uhr bis nachmittags 12 Uhr und von nachmittags 1 Uhr bis abends 6 Uhr. Beginn und Ende der Arbeitszeiten werden durch die elektrische Klingelanlage bekannt gegeben. Die Zeit wird nach der Fabrikuhr bestimmt. Zur Ueberwachung des Ein- und Austritts der Arbeiter dient eine besondere Kontrollevorrichtung. [...] Verhinderungen sind dem Werkführer sofort persönlich oder durch Angehörige anzuzeigen. Unerlaubtes Wegbleiben von der Arbeit während eines ganzen Tages wird dem freiwilligen und eigenmächtigen Bruch des Arbeitsverhältnisses gleich geachtet [...].

§ 7. Jugendliche Arbeiter.

Für die Beobachtung der zum Schutze jugendlicher Arbeiter bestehenden gesetzlichen Vorschriften [...] sorgt zunächst der vorgesetzte Werkführer unter Verantwortung der Firma den Behörden gegenüber. Von jedem Arbeiter wird erwartet, daß er das Wohl der Lehrlinge sich angelegen sein läßt und zur ihrer Ausbildung nach Kräften beiträgt.

§ 8. Verhalten während der Arbeitszeit.

Kein Arbeiter darf während der Arbeitszeit den ihm angewiesenen Arbeitsplatz – außer in selbstverständlichen Bedürfnissen – verlassen, auch seine Arbeit nicht früher niederlegen, als bis das allgemeine Signal dazu gegeben ist. Müßiges Zusammenstehen während der Arbeitszeit und überlaute Unterhaltungen, Pfeifen, Singen u.s.w. werden nicht geduldet.

§ 9. Gewissenhaftigkeit.

Jedem Arbeiter liegt ob, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Genauigkeit in möglichst kurzer Zeit auszuführen, die erforderlichen Materialien haushälterisch zu verwenden und die übrig bleibenden Reste wieder abzuliefern. Durch grobes Versehen oder Mutwille verdorbene Gegenstände ist der Arbeiter zu bezahlen oder zu ersetzen verpflichtet.

§ 10. Abrechnung.

Jeder Arbeiter erhält am Samstag morgen eine Arbeitsnote mit Angabe der zu leistenden Arbeit; er hat täglich die einzelnen Arbeiten und die darauf verwendete Arbeitszeit und Arbeitsdauer gewissenhaft eintragen zu lassen. Alle Arbeiten müssen am Schalter abgeliefert werden. Bei Nichtablieferung oder direkter Uebergabe an andere Arbeiter wird kein Lohn bezahlt. Unrichtige Angaben bei Ausfüllung der Noten, welche absichtlich oder wiederholt fahrlässig gemacht werden, ziehen Entlassung nach sich.

Die Arbeitsnoten werden jeden Samstag eingesammelt und nach Berechnung des Verdienstes in das Lohnbuch eingeschrieben und die Abschlagszahlung daneben vermerkt. [...]

§ 11. Lohnzahlung.

Der vereinbarte oder auf Grund des allgemeinen Tarifs berechnete Lohn wird wöchentlich ausbezahlt. Die Rechnungswoche beginnt am Samstag morgen und endet am Freitag abend; die Zahlung erfolgt am Samstag abend in bar Geld an der Kasse der Fabrik. [...]

§ 12. Strafen.

Geldbußen werden nicht erhoben. Wiederholte Versäumnisse und sonstige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Einhaltung der Arbeitszeit, ungenügende Arbeit und dergl. ziehen unnachsichtlich Kündigung der Arbeit nach sich.

§ 13. Werkzeuge und Geräte.

Jedem Arbeiter wird eine verschließbare Schublade zur Aufbewahrung seiner Werkzeuge überwiesen, in welcher auch wertvollere Arbeitsstücke zu verwahren sind. [...]

Die Werkzeuge hat der Arbeiter stets gut und sauber zu halten und bei seinem Abgange vollzählig zurückzuliefern. Fehlende und beschädigte Stücke hat er zu ersetzen oder zu bezahlen.

Unbrauchbar oder überflüssig gewordene Werkzeuge sind an den Werkzeugmeister abzugeben, von welchem auch neue oder Ersatzstücke in Empfang zu nehmen sind.

Arbeiter, welchen außer den Werkzeugen noch Maschinen, Drehbänke oder dergl. in Aufsicht gegeben sind, haben, auch wenn sie nicht selbst daran arbeiten, dieselben jeden Samstag abend durch einen Lehrling reinigen zu lassen und fortwährend scharfe Kontrolle über den allgemeinen Zustand und das Vorhandensein aller Zugehör auszuüben. Mängel sind dem Werkführer sofort anzuzeigen. [...]

§ 14. Leihen von Werkzeugen.

Ausleihen oder gegenseitiges Umtauschen von Werkzeugen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Werkzeugmeisters oder des Werkführers ist verboten. [...]

§ 16. Privatarbeit etc.

Die Anfertigung von Privatarbeiten, Mitnahme von Werkzeugen, Modellen, Mustern, Materialien, Abfällen etc. ist selbstverständlich nicht gestattet; dabei Betroffene werden sofort entlassen und für den verursachten Schaden ersatzpflichtig gemacht.

§ 17. Besuche.

Der Besuch von Bekannten und Verwandten eines Arbeiters in der Fabrik ist nicht gestattet. In dringenden Fällen soll der Portier Botschaften vermitteln.

§ 18. Erkrankung.

In Krankheitsfällen hat sich der Arbeiter sofort von dem Vorsitzenden der Krankenkasse einen Krankenschein ausstellen zu lassen. [...]

Erkrankte, die keinen Krankenschein nehmen, werden als willkürlich Feiernde betrachtet.

§ 19. Botengänge etc.

Zu Botengängen ist in jeder Werkstätte der jüngste Lehrling zu verwenden, jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Werkführers. Das Holen von Trinkwasser liegt ihm ebenfalls ob.

Obsthändlerinnen und dergl. haben in den Werkstätten gar nicht und in den Vorraum nur während der Arbeitspausen Zutritt. Das Verbringen geistiger Getränke in die Arbeitsräume ist verboten.

§ 20. Rauchen.

In den Fabrikräumen darf nicht geraucht werden. Pfeifen und Zigarren dürfen auch beim Verlassen der Arbeit nicht in den Fabrikräumen angezündet werden.

§ 21. Feuer und Licht.

Beschwerden wegen unregelmäßiger Heizung sind beim Werkführer anzubringen. Eigenmächtige Abhilfe ist nicht gestattet. Sorgfältige Behandlung der Lampen wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht. Das Umhergehen mit offenem Licht ist strengstens untersagt.

Das Füllen der Lampen darf nur durch den Portier geschehen, der hiezu die ungenügend gefüllten Lampen jeden Morgen einsammelt.

§ 22. Schlußbestimmungen.

Ein Exemplar dieser Arbeitsordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten eingehändigt. Auch wird diese in den Werkstätten angeschlagen.

Sie tritt mit dem 5. Juni 1892 in Kraft.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen.

Richard Bürk.

Hugo Bürk.

Die Vertreter der Arbeiter im Vorstand der Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik haben als „Arbeiterrausschuß“ bei der Revision der vorstehenden „Arbeitsordnung“ vollzählig mitgewirkt.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Z.B.:
Richard Bürk.

Gesehen!

Rottweil, den 26. Juli 1892.

K. Oberamt.
Leipprand.

zit. n. A. Conradt-Mach, *Feinwerktechnik, Arbeitswelt, Arbeiterkultur. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Villingens und Schwenningens vor 1914, Villingen-Schwenningen 1985*, S. 81 f.

Arbeitsaufgaben (*Reproduktion, Reorganisation und Transfer = EPA I u. II*)

1. Nenne Rechte und Aufgaben des Direktors, des Werkführers und des Werkzeugmeisters.
2. Stelle die Fälle zusammen, in denen ein Arbeiter entlassen werden kann.
3. Suche im Text nach Hinweisen auf Rechte, die den Arbeitern per Gesetz zustehen.
4. Beschreibe Aufgaben und Rang der Lehrlinge in der Fabrik.
5. Erläutere, welche Bestimmungen zu Konflikten zwischen Arbeitern und Direktor führen könnten. Zeige, wie ein solcher Konflikt gelöst würde.
6. Arbeite die Stellung des Arbeiters in der Fabrik heraus. Gehe dabei auch auf typische Formulierungen ein.
7. Erfindet ein Gespräch der Arbeiter in der Schlange vor der Fabrikkasse am Samstag Abend. Es soll von den Arbeitsbedingungen in der Württembergischen Uhrenfabrik handeln.
8. Die Frau eines Arbeiters, der auch eine kleine Landwirtschaft hat, kommt zur Fabrik gelaufen, weil bei der Heuernte ein Wagen umgekippt ist. Spielt in einer Szene, was jetzt geschieht.